

EDITORIAL**Liebe Leserin, lieber Leser**

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes gibt es einige Veränderungen bei der Mehrwertsteuer und deren Handhabung. Voraussichtlich wird die Teilrevision im Januar 2024 in Kraft treten. Damit Sie sich schon jetzt mit den Änderungen vertraut machen können, gibt der Titelbeitrag einen Überblick über die zentralsten geplanten Änderungen. Informationen zu Anpassungen der verwendeten Steuersätze bei gewissen Produkten, Ausnahmen von Besteuerungen oder eine mögliche Abschaffung der Fiskalvertretung für ausländische Unternehmen in der Schweiz werden Sie in der nächsten Ausgabe finden.

Der zweite Beitrag zeigt, warum das Thema Einfuhr und Einfuhrsteuer in Bezug zur Mehrwertsteuer nicht unterschätzt werden darf. Mit komplexen Spezialfälle werden Stolperfallen aufgezeigt und Lösungsansätze vorgestellt.

Wird in einer Stadt ein neuer Brandstore eröffnet, wird das meistens entsprechend beworben. Schliesslich soll die Eröffnung zu einem einmaligen Event werden. Dafür werden keine Kosten und Mühen gescheut: Models, Künstler, Catering und Dekomaterial werden organisiert. Aus MWST-Perspektive ist dies aber gar nicht so einfach einzuordnen, speziell wenn ausländische Unternehmen beteiligt sind. Der letzte Beitrag zeigt anhand praktischer Beispiele, auf was Sie achten müssen.

Viele Freude beim Lesen

Sabine Bernhard, Redaktorin

MWSTG-TEILREVISION ÜBERSICHT ÜBER INHALT DER KOMMENDEN ÄNDERUNGEN

Voraussichtlich per 1.1.2024 wird das MWSTG einer weiteren Teilrevision unterzogen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Plattformbesteuerung sowie Vereinfachungen vor allem für KMU und deren Treuhänder. Nachfolgend werden diese Themen dargestellt und weitere Bestimmungen in der nächsten Ausgabe aufgenommen.

■ Von **Christoph M. Meier**

Aktueller Stand der Teilrevision

Noch ist die letzte MWSTG-Teilrevision nicht allzu lange her. Am 1.1.2018 traten Änderungen in Kraft. Die Versandhandelsregelung konnte sogar erst per 1.1.2019 in Kraft gesetzt werden, nicht zuletzt auf Wunsch bzw. Druck der betroffenen Spediteure, die genügend Zeit haben mussten, um die praktische Umsetzung und die notwendigen Implementationen vornehmen zu können.

Bereits zeigte sich sowohl in der Schweiz als auch in der EU, dass das Thema Versandhandel bzw. Plattformbesteuerung und deren korrekte mehrwertsteuerliche Erfassung weiterhin nicht zufriedenstellend gelöst sind. Konkret sind beispielsweise Online-Versandhändler wie Alibaba etc., welche typischerweise von Ländern wie China aus agieren, in das Bewusstsein der Politik geraten. Deren Geschäftsmodell führt zu vielen importierten Kleinsendungen, die bisher nicht besteuert werden. Dementsprechend besteht der politische Druck, diesen Bereich weiter zu regulieren.

Daneben ist ein weiteres Ziel der Teilrevision, KMU von administrativen Arbeiten zu entlasten. Zudem ist auch punktuell eine bessere Steuersicherung gewünscht. Mitte Juni 2020 wurde deshalb die Ver-

nehmlassung zu der aktuellen Teilrevision eröffnet. Am 24.9.2021 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des MWSTG. Die zweiteilige Serie beleuchtet in einer Übersicht diejenigen Änderungen, die gemäss Botschaft aktuell zu erwarten sind.

Noch im November 2021 waren Vertreter der ESTV davon überzeugt, dass die Inkraftsetzung dieser Änderungen auf 1.1.2023 durchgesetzt werden könnte. Mit News-E-Mail vom 1.12.2021 hat die ESTV veröffentlicht, dass die Inkraftsetzung **frühestens auf den 1.1.2024** angesetzt ist. Der Autor ist der Ansicht, dass dies aufgrund der Komplexität der Materie der Sache dienlich ist. Bereits die Versandhandelsregelung, welche per 1.1.2019 in Kraft trat, führte nicht zum gewünschten Ergebnis, was unter anderem einer zu raschen Gesetzgebung zugeschrieben werden kann. Insofern erachtet der Autor es als begrüssenswert, wenn der Gesetzgeber die nötige Zeit lässt, um das MWSTG und im Anschluss daran die MWSTV sauber zu revidieren. Im Anschluss daran ist dann auch die ESTV gefordert, ihre Praxispublikationen entsprechend zu überarbeiten. Anschliessend müssen die Steuerpflichtigen (aktuelle wie auch potenziell neu davon betroffene) ihre Prozesse entsprechend anpassen.